



Die „Einheitlichen Formblätter Preis“ (EFB Preis)

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

Gewusst wie -
den Betrieb erfolgreich führen

im Dialog

im Dialog

Die „Einheitlichen Formblätter Preis“ (EFB - Preis)

A) Rechtlicher Hintergrund

Erscheint ein Angebotspreis anhand der vorliegenden Unterlagen unangemessen niedrig, so darf auf das Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 VOB/A).

Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Angemessenheit eines Angebotspreises ist die Kenntnis darüber, wie sich dieser entsprechend der betriebsinternen Kalkulation des Bieters zusammensetzt. In erster Linie der öffentliche Auftraggeber fordert deshalb von den Bietern zusammen mit dem Angebot ab bestimmten Auftragswerten (wenn die voraussichtliche Auftragssumme mehr als 50.000 Euro beträgt) eine Aufgliederung der Angebotspreise.

Das Vergabehandbuch enthält dazu die Formblätter EFB-Preis 1 und EFB-Preis 2, die von staatlichen Bauverwaltungen und Verbänden der Bauwirtschaft gemeinsam entwickelt wurden. Die Formblätter sollen aussagekräftige Grundlagen für die preisliche Beurteilung und damit für eine sachgerechte Wertung schaffen und zugleich die Bieter zu einer ordnungsgemäßen Preisermittlung anhalten.

Von dem Formblatt EFB-Preis 1 existieren vier unterschiedliche Varianten: „EFB-Preis 1a Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen“, „EFB-Preis 1b Angaben zur Kalkulation über die Endsumme“ (diese beiden Formblätter kommen meist im Baugewerbe zum Einsatz), „EFB-Preis 1c Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen bei Leistungen des Ausbaugewerbes“ sowie „EFB-Preis 1d Angaben zur Kalkulation bei Leistungen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik“. Je nach ausgeschriebenem Gewerk werden unterschiedliche Formblätter vorgelegt. In vielen Fällen werden die Formblätter 1a und 1b gleichzeitig zugesandt. Der Anbieter kann in diesem Fall zwischen den beiden Varianten wählen. Auszufüllen ist immer eine Variante des Formblatts EFB-Preis 1 und das Formblatt „EFB-Preis 2 Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“. Im EFB-Preis 2 werden die zu erläuternden Teilleistungen vom Auftraggeber vorgegeben. Wenn dieses Blatt leer zugesandt wird, sollte es **vor** Angebotsabgabe mit dem Hinweis auf Fußnote 1 („Wird vom Auftraggeber vorgegeben“) an den Auftraggeber zurückgeschickt werden. Es müssen also immer zwei Formblätter ausgefüllt werden.

Die meisten Auftraggeber, die diese Formblätter verwenden, weisen die Bieter in den Verdingungsunterlagen darauf hin, dass die Nichtabgabe der Formblätter zusammen mit dem Angebot dazu führen kann, dass ihr Angebot unberücksichtigt bleibt, wenn durch das Fehlen der geforderten Angaben eine ordnungsgemäße Wertung behindert oder vereitelt wird.

Die Formblätter EFB-Preis werden nicht Vertragsbestandteil, da im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden. Sie sind aber wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebotes bei der Wertung im Rahmen des § 25 VOB/A.

Ergeben sich bei der Wertung Zweifel an der Schlüssigkeit oder Richtigkeit von Angaben in den Formblättern, so muss in einer Verhandlung nach § 24 VOB/A eine Klärung herbeigeführt und erforderlichenfalls eine Berichtigung in den Formblättern vorgenommen werden. Eine solche Berichtigung ist zulässig, weil sie der Aufklärung über das Angebot und die Angemessenheit der Preise dient. Sie darf jedoch nicht zu einer Änderung des oder der Preise führen.

Auch im Rahmen von Nachtragsangeboten im Zusammenhang mit § 2 Nr. 3, § 2 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 VOB/B können die EFB - Preisblätter Beweismittel sein.

B) Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Formblätter

I. Allgemeines

Da im Handwerk unterschiedliche Kalkulationsverfahren existieren und da sich die in den einzelnen Betrieben angewendeten Rechenmethoden oft stark voneinander unterscheiden, ist es für den Auftraggeber schwierig, die einzelnen Angebote auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen und untereinander zu vergleichen. Mit Hilfe der Angaben in den EFB – Preis-Blättern sollen die Angebote und die zugrundeliegenden Kalkulationen der verschiedenen Anbieter transparent und vergleichbar gemacht werden. Für den Anbieter stellt sich nun das Problem, die eigene Kalkulation in die durch die Formblätter vorgegebene Struktur zu bringen. In vielen Fällen erfordert dies einigen Rechenaufwand. Anhand eines Kalkulationsbeispiels soll versucht werden, die grundsätzliche Vorgehensweise beim Ausfüllen der Formblätter darzustellen.

Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass die in dem Beispiel verwendeten Zahlen nicht ohne weiteres auf Ihren Betrieb übertragen werden können. **Grundlage Ihrer Kalkulation müssen immer die in Ihrem eigenen Betrieb vorliegenden Zahlen sein.**

Vor den eigentlichen Hinweisen zum Ausfüllen des Formblattes noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

Wie oben bereits angedeutet, sind Sie auch bei eventuellen Nachtragsaufträgen prinzipiell an die vorliegende Kalkulation gebunden. Es ist daher angebracht, sich zunächst Gedanken über die Preisstrategie zu machen. Werden beispielsweise Nachträge mit hohem Materialeinsatz erwartet, wird es sinnvoll sein, bereits im vorliegenden Angebot das Material mit etwas höheren Aufschlägen zu belegen und dafür die anderen Positionen zu entlasten. Dieser Gedanke gilt natürlich für die anderen Leistungsbereiche (Lohn, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) entsprechend.

Diese Überlegung hat grundsätzlich Auswirkungen auf Ihre Kalkulation und damit natürlich auch auf deren Darstellung in den Formblättern zur Preisermittlung. Das heißt, es kann sinnvoll sein, nicht immer mit den gleichen (irgendwann einmal ermittelten) Zuschlagssätzen zu arbeiten, sondern innerhalb der Kalkulation etwas zu „jonglieren“. Letztendlich muss aber das Ergebnis, das im Formblatt steht, mit der Summe Ihres Angebots übereinstimmen. Allerdings ist zu bedenken, dass der Auftraggeber Ihre Angaben zur Preisermittlung auch im Hinblick auf mögliche Nachträge beurteilen und diese Beurteilung in die Wertung Ihres Angebots einbeziehen kann. Das heißt, eine allzu einseitige Belastung einzelner Teilleistungen im Hinblick auf möglichst hohe Preise für Nachträge kann unter Umständen von Nachteil sein.

Beispielskalkulation		Fall 1	Fall 2
Materialkosten (Einkaufspreis)		10.000 €	10.000 €
+ Materialaufschlag	20,00%	2.000 €	2.000 €
= Materialpreis		12.000 €	12.000 €
+ Arbeitslohn	300 Std. x 35 €/Std.*	10.500 €	10.500 €
+ Baustellengemeinkosten		0 €	2.000 €
+ Gerätekosten		1.200 €	1.200 €
eigene Kosten	1.000 €		
+ Aufschlag 20 %	200 €		
+ Nachunternehmerleistungen		6.000 €	6.000 €
eigene Kosten	5.000 €		
+ Aufschlag 20 %	1.000 €		
Nettoangebotspreis		29.700 €	31.700 €

(* 300 Arbeitsstunden, Stundenverrechnungssatz = 35,00 €)

Der Stundenverrechnungssatz sowie die Aufschläge auf Material, Gerätekosten und Nachunternehmerleistungen beinhalten anteilig Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn.

Die beiden Fälle unterscheiden sich im Hinblick auf den Ansatz von Baustellengemeinkosten. Bei den Baustellengemeinkosten handelt es sich um Kosten für das Einrichten, Unterhalten und Räumen der Baustelle, für die Vorhaltung und den Betrieb von Baustellengeräten, Kosten für Bauleitung und Abrechnung sowie Sonderkosten der Baustelle. Wenn die Baustellengemeinkosten relativ gering sind, werden sie von vielen Betrieben nicht gesondert ausgewiesen, sondern über die Allgemeinen Geschäftskosten verrechnet. Je nachdem, ob in der Angebotskalkulation Baustellengemeinkosten angesetzt wurden oder nicht, ergeben sich Unterschiede beim Ausfüllen der EFB-Preis.

Auf der oben dargestellten Struktur basieren die meisten handwerklichen Kalkulationen (auch wenn in manchen Branchen nicht mit Arbeitsstunden, sondern mit Quadratmetern, laufenden Metern oder ähnlichen Einheiten gerechnet wird; auch ein Quadratmeterpreis basiert letztendlich auf einem bestimmten Stundenverrechnungssatz). Sollte Ihre eigene Kalkulation anders aussehen, empfiehlt es sich, sie zunächst in die oben dargestellte Form zu bringen. Fallen bei Ihrem konkreten Auftrag keine nennenswerten Baustellengemeinkosten, Gerätekosten oder Nachunternehmerleistungen an, so vereinfacht sich natürlich die Kalkulation. Baustellengemeinkosten und Gerätekosten sind in diesem Fall im Materialaufschlag und im Stundenverrechnungssatz enthalten. Auch auf dem EFB-Formblatt werden diese Positionen dann nicht separat ausgewiesen. Sind in Ihrer Angebotskalkulation Baustellengemeinkosten explizit ausgewiesen, erfordert das Ausfüllen des EFB – Formblattes einige Nebenrechnungen, da die Baustellengemeinkosten auf andere Positionen umgelegt werden müssen. In der vorliegenden Beispielskalkulation sind diese beiden Fälle separat dargestellt.

In den Formblättern zur Preisermittlung ist nun Ihre konkrete Kalkulation zu erläutern.

II. Struktur des Formblattes ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Das Formblatt besteht aus den drei Tabellen

1. Angaben über den Verrechnungslohn
2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten
3. Ermittlung der Angebotssumme

sowie einem Feld für eventuelle Erläuterungen (siehe S. 9 und 10).

III. Vorgehensweise beim Ausfüllen

FALL 1 (Baustellengemeinkosten nicht separat ausgewiesen)

1. Angaben über den Verrechnungslohn

In der Tabelle „1. Angaben über den Verrechnungslohn“ ist darzustellen, wie sich Ihr in der Angebotskalkulation angesetzter Verrechnungslohn (dieser ist im Fall 1 identisch mit Ihrem durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz) zusammensetzt.

1.1 Mittellohn

Der Mittellohn ist der Bruttostundenlohn, der sich als Durchschnitt aus den Löhnen und Gehältern der Beschäftigten, die unmittelbar an der Auftragsabwicklung beteiligt sind, ergibt. In die Mittellohnberechnung werden die Entgelte der Meister, Vorarbeiter, Gesellen, Hilfskräfte und gewerblichen Lehrlinge einschließlich aller Lohnzuschläge und -zulagen einbezogen. Beim Einsatz von Lehrlingen empfiehlt sich die Orientierung an der alten, inzwischen aufgehobenen Verordnung Nr. 10/52. Nach dieser Verordnung durften für die Arbeitszeit der Lehrlinge höchstens folgende Grundbeträge angesetzt werden:

- im ersten Lehrjahr 45 %
- im zweiten Lehrjahr 55 %
- im dritten Lehrjahr 65 % des jeweiligen Facharbeiter- oder Gesellenlohns.

Beispiel einer auftragsbezogenen Mittellohnberechnung

Arbeitskräfte	Grundlohn	Zulagen	Bruttolohn	Beschäftigte	Bruttolohn
Vorarbeiter	15,00 €	1,00 €	16,00 €	2	32,00 €
Gesellen	13,00 €	0,50 €	13,50 €	10	135,00 €
Hilfskräfte	10,00 €		10,00 €	2	20,00 €
Lehrlinge 1. Lehrjahr	5,85 €		5,85 €	0	0,00 €
Lehrlinge 2. Lehrjahr	7,15 €		7,15 €	1	7,15 €
Lehrlinge 3. Lehrjahr	8,45 €		8,45 €	1	8,45 €
Summe				16	202,60 €

$$\text{Mittellohn} = 202,60 \text{ €} : 16 = 12,66 \text{ €}$$

Dieser Betrag wird in unserem Beispiel als Mittellohn zugrunde gelegt.

1.2 Lohnzusatzkosten

Hierbei handelt es sich um tarifliche, gesetzliche und freiwillige Sozialkosten wie Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertagsentlohnung, Weihnachtsgeld und dergleichen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Lohnzusatzkosten sind sowohl als Prozentwert (bezogen auf den Mittelohn) als auch in Euro pro Stunde anzugeben. Über diese sogenannten lohnabhängigen Kosten gibt es diverse Modellrechnungen einiger Fachverbände. Aufgrund tariflicher Unterschiede, aber auch aufgrund unterschiedlicher Ansätze von Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten sowie von Leerlaufzeiten kommen diese Musterrechnungen zu teilweise recht unterschiedlichen Ergebnissen. Obwohl natürlich der für Ihren Betrieb zutreffende Wert nur im Wege einer individuellen Kalkulation ermittelt werden kann, können diese Musterrechnungen zumindest gewisse Anhaltspunkte liefern. Die wichtigsten Werte seien deshalb kurz dargestellt:

Bau	ca. 78 Prozent	} jeweils ohne nicht direkt verrechenbare Arbeitszeiten (Leerlauf)
Maler	ca. 78 Prozent	
Elektro	ca. 98 Prozent	
Sanitär, Heizung, Klima	ca. 100 Prozent	} jeweils einschließlich Leerlaufzeiten
Schreiner	ca. 82 Prozent	
Metall	ca. 84 Prozent	

In unserem Beispiel wird mit einem Zuschlag für Sozialkosten von 94 Prozent gerechnet

1.3 Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten umfassen tarifliche Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten für Familienheimfahrt sowie die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten für die An- und Rückreise zur Baustelle. Ihr Ansatz erfolgt entweder in einem Stunden-Euro-Betrag oder mit einem Prozentsatz auf den Mittelohn. In unserem Beispiel wird aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit auf den Ansatz von Lohnnebenkosten verzichtet.

1.4 Kalkulationslohn

Der Kalkulationslohn ist die Summe aus Mittelohn, Lohnzusatzkosten und Lohnnebenkosten (in unserem Beispiel 12,66 € + 11,90 € = 24,56 €).

1.5 Zuschlag auf Kalkulationslohn

Um vom Kalkulationslohn zum Verrechnungslohn zu gelangen, muss auf den Kalkulationslohn ein Zuschlag gebildet werden. Der Verrechnungslohn entspricht in den Fällen, in denen die Angebotskalkulation keine separat ausgewiesenen Baustellengemeinkosten enthält (Fall 1 unseres Beispiels), dem der Kalkulation zugrunde liegenden durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz. Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn beinhaltet grundsätzlich die Positionen Baustellengemeinkosten (im Fall 1 = 0), Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. (Diese Zuschläge sind in der Tabelle „2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen“ noch gesondert zu er-

läutern.) Sind diese Einzelzuschläge bzw. der gesamte Zuschlag auf den Kalkulationslohn nicht unmittelbar aus Ihrer Angebotskalkulation zu entnehmen, empfiehlt sich eine einfache Rückrechnung: In unserem Beispiel ergibt sich ein Kalkulationslohn von 24,56 € pro Stunde. In der Angebotskalkulation wurde ein Stundenverrechnungssatz von 35,-- € angesetzt. Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn beträgt damit rein rechnerisch 10,44 € pro Stunde (35 € - 24,56 €) bzw. 42,51 % des Kalkulationslohns. (Diese einfache Rechnung gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Angebotskalkulation keine separat ausgewiesenen Baustellengemeinkosten enthält! (Fall 1))

1.6 Verrechnungslohn

Wie oben dargestellt entspricht der Verrechnungslohn im Fall 1 dem der Kalkulation zugrundeliegenden Stundenverrechnungssatz (in unserem Beispiel 35,00 €) Im Fall 2 muss der Verrechnungslohn ermittelt werden, indem die anteiligen Baustellengemeinkosten zum Stundenverrechnungssatz hinzugerechnet werden. Dies wird in den Ausführungen zum Fall 2 erläutert.

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten

In dieser Tabelle sind die Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn, verteilt auf die Bereiche Lohn, Stoffkosten (= Materialkosten), Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen aufzugliedern. Die Gesamtzuschläge (Zeile 2.4) ergeben sich dabei zum Teil aus der Kalkulation (in unserem Beispiel jeweils 20 Prozent auf die Materialkosten, die Gerätekosten und die Nachunternehmerleistungen); der Gesamtzuschlag auf den Lohn wurde oben im Punkt 1.5 (Zuschlag auf den Kalkulationslohn) bereits dargestellt. Die Aufgliederung dieser Gesamtzuschläge erfolgt dabei entweder auf der Basis Ihrer betriebsindividuellen Kostenrechnung, oder aber mehr oder weniger willkürlich. Setzt man den Zuschlag für Wagnis und Gewinn jeweils mit etwa 8 bis 12 Prozent an, so ergeben sich die Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten als Differenz zwischen Gesamtzuschlag und Wagnis und Gewinn. In unserem Beispiel wurden willkürlich Wagnis- und Gewinnzuschläge von 10 Prozent auf den Lohn und 8 Prozent auf die anderen Teilleistungen gewählt.

3. Ermittlung der Angebotssumme

In dieser Tabelle ist die Angebotssumme in die großen Bestandteile Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen zu zerlegen. Die Zahlen dafür entnehmen Sie Ihrer Kalkulation bzw. den bereits ausgefüllten Tabellen 1 und 2. Die in Tabelle 3 dargestellte Angebotssumme ohne Umsatzsteuer muss mit Ihrer Angebotssumme (siehe Beispielskalkulation) übereinstimmen.

FALL 1

EFB-Preis 1a

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag	€/h
		%	
		1	2
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		12,66
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML	94,00%	11,90
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder als Zuschlag auf ML		0,00
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,56
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	42,51%	10,44
1.6	Verrechnungslohn (Summe 1.4 und 1.5, VL im Preis berücksichtigen)		35,00

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten						
		Zuschläge in % auf				Nachunternehmerleist.
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	
		1	2	3	4	
2.1	Baustellengemeinkosten	0,00%	0,00%	0,00%	-	0,00%
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	32,51%	12,00%	12,00%	-	12,00%
2.3	Wagnis und Gewinn	10,00%	8,00%	8,00%	-	8,00%
2.4	Gesamtzuschläge	42,51%	20,00%	20,00%	-	20,00%

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten €	Gesamt- zuschläge gem 2.4 %	Angebotssumme €
3.1 Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn x Gesamtstd.				
	35,00 x 300			10.500,00
3.2 Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		10.000,00	20,00%	12.000,00
3.3 Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		1.000,00	20,00%	1.200,00
3.4 Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		-	-	-
3.5 Nachunternehmerleistungen		5.000,00	20,00%	6.000,00
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				29.700,00

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

FALL 2 (separat angesetzte Baustellengemeinkosten)

Wurden in der Angebotskalkulation Baustellengemeinkosten separat angesetzt (in unserem Beispiel im Fall 2 ein Betrag von 2.000 €), stellt sich das Ausfüllen des EFB-Preis 1a etwas komplizierter dar. In der Tabelle „2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten“ sind die Baustellengemeinkosten als prozentualer Zuschlag auf den Lohn, die Stoffkosten, die Gerätekosten, die Sonstigen Kosten und die Nachunternehmerleistungen darzustellen. Wie die Baustellengemeinkosten auf diese Bereiche verteilt werden, unterliegt grundsätzlich Ihrer unternehmerischen Freiheit. Schlägt man sie beispielsweise in voller Höhe dem Bereich Lohn zu, ergibt sich folgende Nebenrechnung:

Arbeitslohn lt. Angebotskalkulation	10.500 €
+ Baustellengemeinkosten	2.000 €
<hr/>	
= Summe	12.500 €
dividiert durch die kalkulierten Arbeitsstunden	300 Std.
= Verrechnungslohn pro Stunde	41,67 €

Der Verrechnungslohn entspricht in diesem Fall also nicht dem in der Angebotskalkulation zugrundegelegten Stundenverrechnungssatz (in unserem Beispiel 35,-- €), sondern ist um die zugeschlüsselten Baustellengemeinkosten höher.

Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn beträgt damit $41,67 \text{ €} - 24,56 \text{ €} = 17,11 \text{ €}$ oder 69,66 Prozent.

Das Ausfüllen des Formblatts erfolgt nun analog zum Fall 1 (siehe folgendes Muster zum Fall 2a).

FALL 2 a

EFB-Preis 1a

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag	€/h
		%	
		1	2
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		12,66
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML	94,00%	11,90
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder als Zuschlag auf ML		0,00
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,56
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	69,66%	17,11
1.6	Verrechnungslohn (Summe 1.4 und 1.5, VL im Preis berücksichtigen)		41,67

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten						
		Zuschläge in % auf				Nachunternehmerleist.
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	
		1	2	3	4	
2.1	Baustellengemeinkosten	27,15%	0,00%	0,00%	-	0,00%
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	32,51%	12,00%	12,00%	-	12,00%
2.3	Wagnis und Gewinn	10,00%	8,00%	8,00%	-	8,00%
2.4	Gesamtzuschläge	69,66%	20,00%	20,00%	-	20,00%

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten €	Gesamt- zuschläge gem 2.4 %	Angebotssumme €
3.1 Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn x Gesamtstd.				
	41,67 x 300			12.500,00
3.2 Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		10.000,00	20,00%	12.000,00
3.3 Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		1.000,00	20,00%	1.200,00
3.4 Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		-	-	-
3.5 Nachunternehmerleistungen		5.000,00	20,00%	6.000,00
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				31.700,00

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

Sollen die Baustellengemeinkosten auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden, z. B. auf den Lohn, die Stoffkosten und die Gerätekosten, so sind die Teilbeträge der Baustellengemeinkosten zu den jeweiligen Zuschlagsbasen ins Verhältnis zu setzen, um so die prozentualen Zuschläge zu ermitteln.

Beispiel:

	Zuschlagsbasis	prozentualer Zuschlag
Zuschlag zum Lohn 1.000 €		
Zuschlag zu den Stoffkosten 800 €	Stoffkosten = 10.000 €	800 : 10.000 = 8 %
Zuschlag zu den Gerätekosten 200 €	Gerätekosten = 1.000 €	200 : 1.000 = 20 %
Baustellengemeinkosten gesamt 2.000 €		

Der Gesamtzuschlag auf die Stoffkosten erhöht sich damit um 8 Prozent auf insgesamt 28 Prozent, der Gesamtzuschlag auf die Gerätekosten steigt um 20 Prozent auf insgesamt 40 Prozent (Zeile 2.4 Gesamtzuschläge).

Der Verrechnungslohn pro Stunde würde sich in diesem Fall folgendermaßen errechnen:

Arbeitslohn lt. Angebotskalkulation	10.500 €
+ Baustellengemeinkosten	1.000 €
= Summe	11.500 €
dividiert durch die erwarteten Arbeitsstunden	300 Std.
= Verrechnungslohn	38,33 €

Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn (Zeile 1.5 EFB-Preis 1a) wäre damit $38,33 \text{ €} - 24,56 \text{ €} = 13,77 \text{ €}$ oder 56,06 Prozent.

Das Formblatt EFB-Preis 1a kann daher wie im folgenden Muster zum Fall 2b ausgefüllt werden.

FALL 2 b

EFB-Preis 1a

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag	€/h
		%	
		1	2
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		12,66
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML	94,00%	11,90
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder als Zuschlag auf ML		0,00
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,56
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	56,06%	13,77
1.6	Verrechnungslohn (Summe 1.4 und 1.5, VL im Preis berücksichtigen)		38,33

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten						
		Zuschläge in % auf				Nachunternehmerleist.
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	
		1	2	3	4	
2.1	Baustellengemeinkosten	13,55%	8,00%	20,00%	-	0,00%
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	32,51%	12,00%	12,00%	-	12,00%
2.3	Wagnis und Gewinn	10,00%	8,00%	8,00%	-	8,00%
2.4	Gesamtzuschläge	56,06%	28,00%	40,00%	-	20,00%

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten €	Gesamt- zuschläge gem 2.4 %	Angebotssumme €
3.1 Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn x Gesamtstd.				
	38,33 x 300			11.500,00
3.2 Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		10.000,00	28,00%	12.800,00
3.3 Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		1.000,00	40,00%	1.400,00
3.4 Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		-	-	-
3.5 Nachunternehmerleistungen		5.000,00	20,00%	6.000,00
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				31.700,00

Eventuelle Erläuterungen des Bieters
